

Az.: 5 D 92/15
6 L 431/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Pfändungs- und Einziehungsverfügung;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe
durch das Verwaltungsgericht

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust

am 15. Februar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen Nummer 4 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2015 - 6 L 431/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen Nummer 4 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2015 hat keinen Erfolg. In diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren, in dem der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung begehrt, abgelehnt.

- 2 Der Antragsteller begehrt die Aussetzung der Vollziehung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung, mit der der Antragsgegner Kontoguthaben des Antragstellers bei der Drittschuldnerin gepfändet und die Einziehung der gepfändeten Forderung angeordnet hat. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18. März 2014. Die allgemeinen und die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor. Die zugrunde liegenden Abgabengebührenbescheide vom 2. März 2012 und vom 1. März 2013 seien kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Höhe der Mahn- und Pfändungsgebühren, die mit den Hauptforderungen gepfändet würden, seien nicht zu beanstanden. Der Antragsteller sei auch jeweils ordnungsgemäß gemahnt worden. Der Pfändungs- und Einziehungsverfügung stünden auch keine Pfändungsschutzvorschriften entgegen. Die Pfändung beziehe sich auf ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO, das sicherstelle, dass der Antragsteller jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über

Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrags verfügen könne. Aus diesen Gründen könne dem Antragsteller auch keine Prozesskostenhilfe gewährt werden.

- 3 Hiergegen wendet der Antragsteller ein, die Vorlage von Rechnungen oder Mahnungen sei kein ausreichender Beweis für die Rechtmäßigkeit der Forderung. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für mehrere Abholtermine keine Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt habe und es einen Termin gegeben habe, an dem er zwar seine Tonne zur Leerung bereitgestellt habe, aber nicht geleert worden sei. Auch das Rechtsamt interessiere sich nicht dafür, ob die beigetriebene Forderung stimme oder nicht. Er sei auch auf eine Kontoänderung bei dem Antragsgegner verspätet hingewiesen worden. Er bezweifle deshalb, dass man dort das alte Konto noch korrekt nach Einzahlungen überprüft habe. Es sei im Landkreis schon lange üblich, auf Schreiben nicht zu reagieren oder zu behaupten, man hätte nichts bekommen, um dann irgendwann zu sagen, die Frist sei vorbei und die Forderung vollstreckbar. Zudem sollte bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe keine Rolle spielen, zu wessen Gunsten eine richterliche Entscheidung schlussendlich ausfalle.
- 4 Dieser Vortrag rechtfertigt keine Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5 Der Bundesgesetzgeber knüpft die Gewährung von Prozesskostenhilfe in § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO an eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung. Das Oberverwaltungsgericht ist somit gehindert, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unabhängig von den Erfolgsaussichten seines Antrags zu bewilligen. Erforderlich für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Antragstellers. Hierzu muss der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheinen. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit wird auf den Beschluss des Senats vom 26. November 2015 - 5 B 229/15 - Bezug genommen.
- 6 Das Vorbringen des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren führt zu keiner anderen Einschätzung. Soweit er vorträgt, es sei im Landkreis üblich, auf Schreiben

nicht zu reagieren oder zu behaupten, man hätte nichts bekommen, ergeben sich hieraus keine Erfolgsaussichten. Dieser Vortrag ist zu allgemein und unkonkret, um die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage stellen zu können. Seine übrigen Einwände könnten nur in einem Verfahren gegen die Abfallgebührenbescheide von Bedeutung sein, die aber im vorliegenden Verfahren, in dem er sich gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung wendet, nicht Gegenstand sind. Im Vollstreckungsverfahren ist grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Abgabenbescheide, aus denen vollstreckt wird, rechtmäßig sind. Es genügt für die Vollstreckung, dass die Bescheide sofort vollziehbar oder bestandskräftig sind. Auf die vom Antragsteller vorgebrachten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung kommt es deshalb nicht an.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- 8 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle